

zu Drs. Nr. 197/20

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung können die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 23.09.2020

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Rufbereitschaften

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Rufbereitschaften

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Prüfauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt kann nach § 104 Abs. 2 GO die Aufgabe der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 75 Abs. 1 GO) wahrnehmen.

Durchgeführt wurde die Prüfung von

Prüfgegenstand

Prüfungsinhalt war die Organisation der Rufbereitschaft in der Kreisverwaltung Düren, der Ablauf von der Beantragung der Vergütung bzw. des Freizeitausgleiches durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis hin zur Umsetzung der monetären Abgeltung durch die Personalverwaltung mit Hilfe der Software . Zunächst waren die Begrifflichkeiten Rufbereitschaft und Bereitschaftszeit voneinander abzugrenzen.

Was versteht man unter Rufbereitschaft bzw. Bereitschaftsdienst?

Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst stellen Sonderformen der Arbeit dar.

Während einer **Rufbereitschaft** arbeitet die/der Mitarbeiter/in nicht, sondern hält sich für einen möglichen Arbeitseinsatz bereit. Die/der Mitarbeiter/in kann sich während der Rufbereitschaft an einem *von ihr/ihm selbst gewählten Ort außerhalb des Betriebes* aufhalten. Allerdings muss sie/er erreichbar sein, um innerhalb einer vorher festgelegten Reaktionszeit die Arbeit aufnehmen zu können.

Falls die/der Mitarbeiter/in vom Arbeitgeber in ihrer/seiner Ortswahl eingeschränkt ist bzw. *der Arbeitgeber bestimmt, an welcher Stelle sich die/der Mitarbeiter/in aufzuhalten hat*, und es der/dem Arbeitnehmer/in nicht möglich ist, ihre/seine Aktivitäten während dieser Zeit eigenständig zu planen und auszuüben, so gilt dies nicht mehr als Rufbereitschaft, sondern als klassischer **Bereitschaftsdienst**.

Die Prüfungshandlungen beziehen sich im Folgenden auf den Rufbereitschaftsdienst, mit Ausnahme des Amtes für Bevölkerungsschutz.

In dieser Organisationseinheit gibt es sowohl Rufbereitschaften als auch Bereitschaftsdienste.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Rufbereitschaft gibt es nicht. Eine Verpflichtung kann jedoch in einem Tarifvertrag vorgegeben oder Bestandteil einer individuellen Regelung mit dem Arbeitgeber sein.

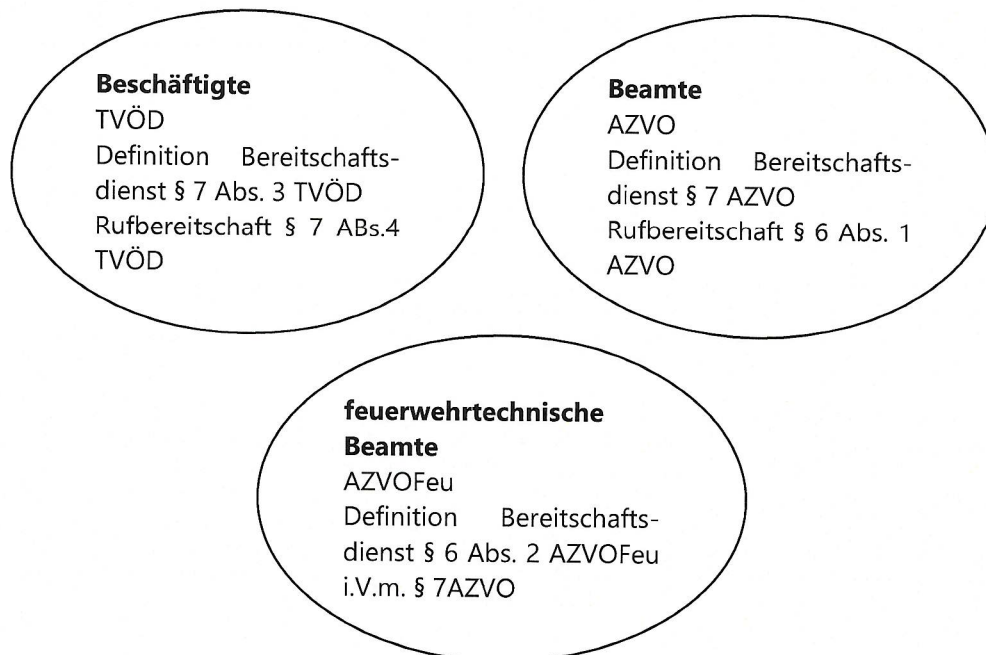
Da sich die/der Mitarbeiter/in im Rahmen der Rufbereitschaft außerhalb des Betriebes aufhalten kann, belastet sie sie/ihn weniger stark.

Der Bedarf an Rufbereitschaften/Bereitschaftsdiensten ergibt sich laut Hauptamt aus gesetzlichen Grundlagen (z.B. Verkehrssicherungspflicht) und/oder aus dem dienstlichen Interesse und der Aufgabenerfüllung.

Die Erläuterungen für die Rufbereitschaften gelten analog für die Beamtinnen und Beamten.

Welche Personenkreise üben beim Kreis Düren Rufbereitschaft aus?

Für die Kreisverwaltung Düren ergeben sich folgende Regelungen für unterschiedliche Personenkreise:



Zählt Rufbereitschaft zur Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes?

Arbeitszeit ist die Zeit, in der tatsächlich eine Arbeitsleistung erbracht worden ist bzw. die/der Mitarbeiter/in seine Aufgaben wahrnimmt.

Rufbereitschaften zählen **nicht** als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Als Arbeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes gilt nur die sog. *Heranziehungszeit*, also die Zeit die der Arbeitnehmer während einer Rufbereitschaft tatsächlich arbeitet¹.

Die Ruhezeiten und weitere arbeitsschutzrechtliche Aspekte werden in der Prüfung nicht näher beleuchtet.

Organisation

Die *Vergütung der Rufbereitschaften* wird von der Personalverwaltung, Hauptamt, abgewickelt.

Rufbereitschaften fallen in folgenden *Organisationseinheiten* an:

- *Zentrales Gebäudemanagement (Amt 18)*
- *Amt für Bevölkerungsschutz (Amt 38)*
- *Ordnungs- und Rechtsamt (Amt 32)*
- *Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Amt 39)*
- *Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren (Amt 51)*
- *Gesundheitsamt (Amt 53)*
- *Amt für Bauordnung und Wohnungswesen (Amt 63)²*
- *Umweltamt (Amt 66)*

Die *Aufgabenbereiche* ergeben sich aus den jeweiligen Dienstanweisungen bzw. Dienstvereinbarungen und werden vom Hauptamt³ wie folgt angegeben:

- *Winterdienst auf den Kreisstraßen*
- *Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. Trinkwasserverordnung*
- *Lebensmittelhygiene, Tierschutz*

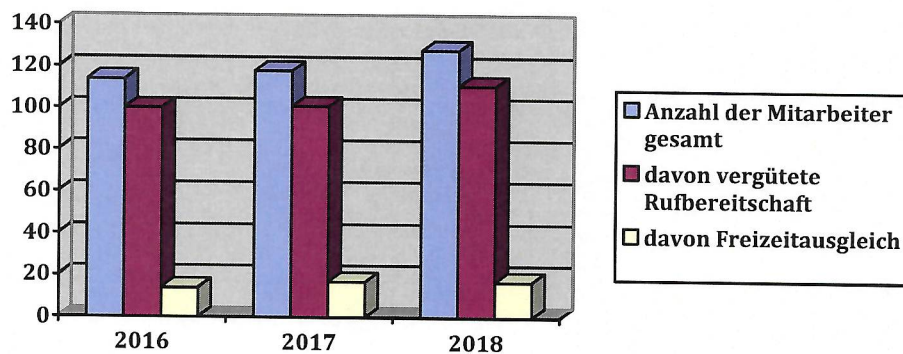
¹ www.hnesche.de/Rechtsanwalt_Arbeitsrecht_Handbuch_Rufbereitschaft.html

² Stellungnahme des Hauptamtes vom 11.11.2019

³ Stellungnahme des Hauptamtes vom 11.11.2019

- Streuen bei Glätteis/Schneeräumung an den Verwaltungsgebäuden
- Aufgaben der Unteren Wasserbehörde (Öl- und Giftunfälle)
- Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- Aufgaben des Feuerschutztechnischen Zentrums
- Aufgaben der Ausländerbehörde (Ansprechpartner für die Polizei)

Nachfolgend die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt, welche Rufbereitschaften im Prüfzeitraum wahrgenommen haben:



Erkennbar ist ein leichter Anstieg im Jahr 2018.

Des Weiteren hat die Rechnungsprüfung eine Auswertung im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter nach Organisationseinheiten, welche Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst wahrgenommen hatten, vorgenommen. Bis auf Amt 38 (Anstieg von 29 auf 39) ergeben sich für den Prüfzeitraum keine signifikanten Abweichungen, so dass beispielhaft nur 2018 abgebildet wird:

Amt	Name Organisationseinheit	Anzahl Mitarbeiter 2018
18	Zentrales Gebäudemanagement	12
38	Amt für Bevölkerungsschutz	39
39	Veterinärwesen und Verbraucherschutz	8
51	Amt für Demografie, Kinder, Familie und Senioren	30
53	Gesundheitsamt	2
63	Amt für Bauordnung und Wohnungswesen	15
66	Umweltamt	5
32	Ordnungs- und Rechtsamt	17

Anzumerken ist, dass die Rufbereitschaft sowie evtl. Heranziehungszeiten in Amt 32 ausschließlich im Rahmen des Freizeitausgleiches abgewickelt werden.

Rechtsgrundlagen und interne Regelungen

Grundsätzlich kommen das *Arbeitszeitgesetz* und die jeweiligen tarifrechtlichen Regelungen zur Anwendung. Für die *Beschäftigten* der Kreisverwaltung Düren gilt der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD), wobei bei den Verwaltungsmitarbeitern der TVÖD-VKA und bei Sozialarbeitern der TVÖD SuE zu Grunde zu legen ist. Für die *Beamtinnen und Beamten* gilt die Arbeitszeitverordnung NRW (AZVO) und für die *Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes* die AZVOFeu, sofern die AZVO nicht zum Tragen kommt.

Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) bedarf es im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen *Dienstvereinbarung* (s. § 9 Abs. 2 TVÖD). Sowohl die Einführung und Anordnung von Rufbereitschaft als auch von Bereitschaftsdienst sind mitbestimmungspflichtig.

Der Kreis Düren hat die Rufbereitschaften/Bereitschaftsdienste weit überwiegend in Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen geregelt. Für den Bereich der Leitstelle befindet sich aktuell eine Dienstvereinbarung im Beteiligungsverfahren nach dem LPVG⁴. Konkret gibt es nachfolgende *interne Regelungen*:

- *Dienstvereinbarung über Zeitgutschriften für die Rufbereitschaft, für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft und der in Zeit umgewandelten Zeitzuschläge*⁵

Auf Wunsch der/des Beschäftigten können die Zeiten für die Rufbereitschaft, der Überstunden und der in Zeit umgewandelten Zeitzuschläge auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden. Der gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 TVÖD festzulegende Zeitraum ist das Kalenderjahr. Die in der Rufbereitschaft eingesetzten Beschäftigten legen sich spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres schriftlich auf dem Dienstweg gegenüber dem Hauptamt fest, sofern der Ausgleich für die Rufbereitschaft als Zeitgutschrift auf das Arbeitszeitkonto erfolgen soll. In allen anderen Fällen erfolgt der Ausgleich für die Rufbereitschaft als Entgelt.

⁴ Stellungnahme des Hauptamtes vom 11.11.2019

⁵ Dienstvereinbarung vom 01.01.2008

- *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Düren*⁶
Der Kreis Düren unterhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bei Öl- und Giftalarmeinsätzen eine Rufbereitschaft. Die Wahrnehmung der Rufbereitschaft obliegt den Fachkräften des Umweltamtes.
- *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie der Besonderen Dienste des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren*⁷
Der Kreis Düren unterhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß den Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. Jugendgerichtsgesetzes eine Rufbereitschaft.
- *Dienstanweisung für das Streuen bei Glätteis und die Schneeräumung an den Verwaltungsgebäuden in Düren*⁸
Bei Glätteis und Schneefall sind die Liegenschaften des Kreises Düren zu streuen und zu räumen. Es erfolgt eine jährliche Verfügung durch Amt 18. Für die gemieteten Objekte ist die/der jeweilige Vermieter/-in zuständig.
- *Dienstanweisung über die Erreichbarkeit der Ausländerbehörde an Wochenenden und Feiertagen*⁹
- *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz bei der Kreisverwaltung Düren*¹⁰
- *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft des Gesundheitsamtes bei der Kreisverwaltung Düren*¹¹
- *Dienstanweisung für den Winterdienst auf den Kreisstraßen des Kreises Düren*¹²
- *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft im Team Technik des Amtes für Bevölkerungsschutz*¹³
Um die Betriebsbereitschaft sicherzustellen, unterhält der Kreis Düren eine Rufbereitschaft für die Systembetreuung an den

⁶ Dienstanweisung vom 16.11.2006

⁷ Dienstanweisung vom 16.11.2006

⁸ Dienstanweisung vom 29.08.2019

⁹ Dienstanweisung vom 12.03.1996 sowie 1. Nachtrag zur Dienstanweisung vom 15.06.1999

¹⁰ Dienstanweisung vom 23.01.2020

¹¹ Dienstanweisung vom 31.08.2010

¹² Dienstanweisung vom 21.02.2008

¹³ Dienstanweisung vom 28.02.2020

Wochentagen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sowie ganztags an Samstagen und Sonn- und Feiertagen.

Die Dienstvereinbarungen/Dienstanweisungen regeln folgende Aspekte:

- *Geltungsbereich/Aufgabenbereich/gesetzliche Grundlagen*
- *Erreichbarkeit*
In allen Fällen mit Ausnahme des Winterstreudienstes erfolgt die Alarmierung der Rufbereitschaft über die Leitstelle, welche über einen Einsatzplan der jeweiligen Organisationseinheiten verfügt. Die mit der Rufbereitschaft beauftragte Kraft muss sicherstellen, dass sie während der Rufbereitschaft dienstbereit, jederzeit erreichbar ist und ein Kraftfahrzeug führen kann. Die Alarmierung erfolgt im Bedarfsfall über Handy oder Festnetz. In den Dienstanweisungen sind die jeweiligen Rückrufzeiten sowie die Zeit innerhalb der die Kraft am Einsatzort sein soll, vorgeschrieben.
- *Dauer der Erreichbarkeit/Rufbereitschaft*
In den Dienstanweisungen ist geregelt, wann die Rufbereitschaft beginnt und endet sowie im Krankheitsfall oder Vertretungsfall zu verfahren ist.
- *Rufbereitschaftsplan/Einsatzplan*
Die meisten Organisationseinheiten erstellen einen Einsatzplan mit Namen und Verbindungsmöglichkeiten der Mitarbeiter/-innen zum 15.5 und 15.11., welcher der Leitstelle zur Verfügung gestellt wird.
- *ggf. Ausstattung*
Das Umweltamt benötigt beispielsweise eine gewisse Ausstattung, um im Bedarfsfall Gewässern oder Böden Proben entnehmen zu können.
- *Kostenerstattung für Nutzung Privat-PKW/Erstattung Telefonkosten*
- *Zeitausgleich bzw. Vergütung der Rufbereitschaft*

Abgesehen von den o.g. Regelungen, welche grundsätzlich alle Dienstvereinbarungen/Dienstanweisungen aufweisen, gibt es folgende Besonderheiten:

- *Dienstanweisung für den Winterdienst auf den Kreisstraßen des Kreises Düren*

Hierbei werden die Aufgabenbereiche in *Verkehrssicherungsbereitschaft* und *Wettermeldedienst* unterteilt. Die Verkehrssicherungsbereitschaft wird nach Bedarf zwischen dem 01. Oktober und dem 15. April des folgenden Jahres angeordnet. Zur Feststellung der jeweiligen Witterung wird nach Bedarf vom 01.10. bis 15.4. ein Wettermeldedienst abgeordnet. Die Wettermelderinnen/ Wettermelder veranlassen nach Abstimmung untereinander und nach Information der jeweiligen Gruppenführerin/ des jeweiligen Gruppenführers den Streu- oder Räumereinsatz. Des Weiteren gibt es Früh- und Spätschichten, um einen reibungslosen Ablauf des Winterdienstes zu gewährleisten. Die Dienstanweisung gibt die werktägliche Regelarbeitszeit mit 8 Stunden an. Die Gesamtarbeitszeit kann auf 10 Stunden verlängert werden. In außergewöhnlichen Fällen und in Notfällen ist sogar eine Überschreitung der höchstzulässigen Arbeitszeit von 10 Stunden zulässig.

Die angeordnete Verkehrssicherungsbereitschaft wird nach den tarifrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen vergütet. Für die Verkehrssicherungsbereitschaft besteht keine Möglichkeit des Freizeitausgleichs. Die Vergütung erfolgt zusammen mit den üblichen Lohnzahlungen. Angeordnete Überstunden sind grundsätzlich durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. Die tariflichen Zuschläge werden zusammen mit den üblichen Lohnzahlungen vergütet. In der Winterperiode zwischen dem 1. Dezember und dem 15. März darf kein zusammenhängender Erholungsurlaub genommen werden¹⁴.

- *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft der Unteren Wasserbehörde*

Der Rückruf muss kurzfristig innerhalb von 10 Minuten erfolgen. Der Einsatzort soll innerhalb einer Stunde aufgesucht werden. Des Weiteren gibt es den Hinweis auf einen Kühlschrank im Kreishaus, in dem mögliche Proben aufbewahrt werden sollen¹⁵.

¹⁴ Dienstanweisung für den Winterdienst auf den Kreisstraßen des Kreises Düren vom 21.02.2008

¹⁵ Dienstanweisung für die Rufbereitschaft der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Düren vom 16.11.2006

Die *Dienstanweisung über die Erreichbarkeit der Ausländerbehörde an Wochenenden und Feiertagen*, die *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie der Besonderen Dienste des Jugendamtes*, die *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft des Gesundheitsamtes*, die *Dienstanweisung für den Winterdienst auf den Kreisstraßen* sowie die *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft der Unteren Wasserbehörde* müssen einschließlich Anlagen aktualisiert werden, weil sie noch veraltete Amtsbezeichnungen tragen.

Die *Dienstanweisung über die Erreichbarkeit der Ausländerbehörde an Wochenenden und Feiertagen* sollte aufgrund ihres Fertigungsdatums (1996) überprüft werden. Beispielsweise war zu diesem Zeitpunkt die Regelung über flexible Arbeitszeitmodelle noch nicht in Kraft¹⁶.

Die vorstehende Dienstanweisung regelt zudem unter Ziffer IX. Zeitausgleich, dass die Zeit der Erreichbarkeit mit 10 % als Arbeitszeit gewertet und durch Freizeit ausgeglichen wird. Damit sind auch Zeiten für telefonische Auskünfte mit dem Handy sowie evtl. Zeitzuschläge abgegolten. Beim Einsatz außerhalb des Aufenthaltsortes gelten laut Dienstanweisung die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, wobei anstelle von Zeitzuschlägen eine Pauschale von 25 % der anzurechnenden Stunden als Zeitausgleich gewährt wird.

Nach Auskunft der Personalverwaltung wird für die Rufbereitschaft der Mitarbeiter der Ausländerbehörde die *Dienstvereinbarung über Zeitgutschriften für die Rufbereitschaft, für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft und der in Zeit umgewandelten Zeitzuschläge* angewandt und die korrekten Zeitausgleiche gewährt. In diesem Falle müsste aber die Dienstvereinbarung aus dem Jahr 1996 außer Kraft gesetzt werden!

In der *Dienstanweisung für die Rufbereitschaft der Unteren Wasserbehörde* wird u.a. als gesetzliche Grundlage für die Rufbereitschaft die Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 1a, 21,26, 34 u. 41) vom 19.08.2002 angegeben. Das gültige Wasserhaushaltsgesetz ist jedoch auf den 31.07.2009 datiert und zuletzt am 04.12.2018 geändert worden. Einen § 1 a gibt es im jetzigen Wasserhaushaltsgesetz beispielsweise nicht.

¹⁶ "Flexible Arbeitszeitmodelle in der Kreisverwaltung Düren", erstmaliges Inkrafttreten der Dienstvereinbarung Juli 2003, Änderung der Dienstvereinbarung Mai 2010

Die Dienstanweisung ist zu aktualisieren. Der Einfachheit halber regt die Rechnungsprüfung an, das Wasserhaushaltsgesetz mit dem Zusatz "in seiner jeweils gültigen Fassung" anzugeben.

Wie werden die Rufbereitschaften/Bereitschaftsdienste vergütet bzw. Zeitausgleich gewährt?

Es ist zunächst zwischen den Personenkreisen der Beschäftigten und der Beamten zu unterscheiden.

Das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung der Beschäftigten basiert auf dem jeweiligen Tarifvertrag (bei Verwaltungskräften TVÖD-VKA/bei Sozialarbeitern TVÖD-SuE).

Gemäß § 8 Abs. 3 TVÖD erfolgt die Vergütung für die **Rufbereitschaft** der Beschäftigten von mindestens 12 Stunden in Form einer **Entgeltpauschale**. Von Montag bis Freitag gilt der zweifache Stundensatz der jeweiligen Entgeltgruppe und Samstag, Sonntags oder Feiertags wird der vierfache Stundensatz der jeweiligen Entgeltgruppe zugrunde gelegt. Die Vergütung einer Rufbereitschaft mit weniger als 12 Stunden wird mit 12,5 % des Stundensatzes vergütet. Nach § 10 TVÖD i.V.m. der DV "Flexible Arbeitszeitmodelle" können die Aufwendungen in Zeit umgerechnet werden¹⁷.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es nach § 8 Abs. 3 TVÖD sowohl für das Entgelt als auch für die Vergütung im Rahmen der Rufbereitschaft **Zeitzuschläge** für Überstunden (abhängig von der Entgeltgruppe), für Nacharbeit, für Sonntagsarbeit, bei Feiertagsarbeit, für Arbeit am 24.12. und 31.12 jeweils ab 6 Uhr sowie für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr. Bei den Heranziehungszeiten muss zusätzlich unterschieden werden, ob der Einsatz telefonisch oder vor Ort erfolgte, weil die Zeitzuschläge dann anders gerundet werden.

Für die **Beamtinnen und Beamten** gelten die Regelungen der §§ 6,7 Arbeitszeitverordnung (AZVO). Danach erhalten sie gem. § 6 Abs. 2 AZVO für die Rufbereitschaft ein Achtel der Zeit als Arbeitszeit angerechnet. Für den Bereich der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten findet die AZVO-Feu. Anwendung¹⁸.

¹⁷ Stellungnahme des Hauptamtes vom 11.11.2019

¹⁸ Stellungnahme des Hauptamtes vom 11.11.2019

Wann wird die Rufbereitschaft vergütet bzw. Zeitausgleich gewährt?

Gemäß § 24 Abs. 1, letzter Satz, TVÖD sind die Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Beispiel:

Beschäftigte \implies Rufbereitschaft März \implies Zahlung Mai

Nach § 6 Abs. 2 der AZVO werden Zeiten einer Rufbereitschaft bei Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Sie werden innerhalb von zwölf Monaten zu einem Achtel bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei flexibler Arbeitszeit dem Stundenkonto gutgeschrieben, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Grundsätzlich ist somit Freizeitausgleich zu nehmen. In bestimmten Bereichen ist es jedoch nicht möglich, bspw. aus Personalmangel, Freizeitausgleich zu nehmen und es wird nach Ablauf eines Jahres ein Antrag auf monetäre Abgeltung gestellt. Je nach Einspielung der Daten erfolgt die Zahlung dann erst mehr als ein Jahr später.

Beispiel:

Beamtin \implies Rufbereitschaft Dezember 2017 \implies Zahlung Februar 2019

Informationsfluss/Kontrolle/Dokumentation/Abrechnung

Grundsätzlich stellen die **Beschäftigten** der Organisationseinheiten, die Rufbereitschaftsdienst oder Bereitschaftsdienst, geleistet haben, beim Hauptamt einen *Antrag* auf Vergütung Ihres Dienstes entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÖD und basierend auf der jeweiligen Dienstvereinbarung/Dienstanweisung. Der Antrag wird auf dem Dienstweg gestellt und vom Vorgesetzten gegengezeichnet. Ausnahme ist Amt 32. Dort erfolgt die Antragsstellung per Mail über den stellvertretenden Amtsleiter. Die Anträge beinhalten grundsätzlich die Zeiträume mit Datum und Stundenangabe sowie evtl. Einsatzzeiten mit Datum und genauer Uhrzeitangabe. Die Personalverwaltung unterteilt die Rufbereitschaftszeiten und Einsatzzeiten in die unterschiedlichen Lohnarten.

Beispiel:

Eine Beschäftigte im Jugendamt rechnet die **Rufbereitschaft** vom 29.12.2017 bis 05.01.2018 (13 Uhr bis 8 Uhr) ab.

Einsätze im Zeitraum der Rufbereitschaft:

Einsatz am 29.12.2017 von 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr (außer Haus)
 Einsatz am 29.12.2017 von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr (telefonisch)
 Einsatz am 30.12.2017 von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr (telefonisch)
 Einsatz am 31.12.2017 von 18:20 Uhr bis 19:30 Uhr (telefonisch)
 Einsatz am 02.01.2018 von 18:15 Uhr bis 22:10 Uhr (außer Haus)

Die Personalverwaltung ordnet die Wochentage und Wochenendtage händig der Lohnart dem jeweiligen Monat zu, indem die Rufbereitschaft geleistet wurde. In unserem Beispiel erfolgt eine separate Aufstellung, da viele unterschiedliche Entgeltbestandteile und somit Lohnarten betroffen sind und zeitlich unterschiedlich ausgezahlt werden:

Rufbereitschaft

29.12.17 bis 05.01.18

Zahlung 02/2018	Lohnart 720 Rufbereitschaft Werktag	1 Tag
	Lohnart 721 Rufbereitschaft Wochenende	2 Tage
Zahlung 03/2018	Lohnart 720 Rufbereitschaft Werktag	3 Tage
	Lohnart 721 Rufbereitschaft Wochenende	1 Tag

Heranziehungszeiten/Einsatzzeiten innerhalb der Rufbereitschaft**Einsätze vor Ort**

Freitag, 29.12.2017 16.30 – 19.00 Uhr = 2,5 Std. = ger. 3 Std.
 Dienstag, 02.01.2018 18.15 – 22.10 Uhr = 3,92 Std. = ger. 4 Std. (Nacht 1,17 Std.)

somit als variable Daten:

Zahlung 02/2018	10 D = Überstundenzuschlag	= 3 Stunden
	10 F = Überstunden	= 3 Stunden
Zahlung 03/2018	10 D = 4 Stunden	
	10 F = 4 Stunden	
	10 G = Nachtzuschlag	= 1,17 Stunden

Einsätze telefonisch:

Freitag, 29.12.2017 19.00 - 22.30 Uhr = 3,5 Std. (Nacht 1,5 Std.)
 Samstag, 30.12.2017 11.30 – 12.30 Uhr = 1 Std.
 Sonntag, 31.12.2017 18.20 - 19.30 Uhr = 1,17 Std. (Sonntag 1,17 Std.)
 ges. = 5,7 Std. = ger. 6 Std.

somit als variable Daten:

Zahlung 02/2018	10 D = 6 Stunden
	10 F = 6 Stunden

10 G = 1,5 Stunden
 10 H = Sonntagsarbeit=1,17 Std.

Die Personalverwaltung gibt die variablen Daten entsprechend in ein. Die Zeitzuschläge und Entgelttabellen sind automatisch in hinterlegt.

Es wird deutlich, dass je nach Sachverhalt eine händige Vorabrechnung erfolgen muss. Hierbei besteht ein Fehlerrisiko bei der Zuordnung zu den Lohnarten und der Ermittlung der Stunden. Eine Software, welche nach Eingabe des Zeitraumes die Zeitanteile automatisch den Lohnarten zuordnet wäre hilfreich, wobei allerdings eine Verknüpfung zu LOGA bestehen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis abgewogen werden müsste.

Die Bearbeitung der Anträge der **Beamtinnen und Beamten** ist hingegen weit weniger aufwendig, hat aber einen ganz anderen zeitlichen Ablauf.

Beispiel:

Mit Schreiben vom 15.01.2018 bittet die Amtsleitung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz um Vergütung der Wochenenddienste einer Tierärztin für das Jahr 2017, da ein Zeitausgleich aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich war. Die Stundenaufstellungen sind als Anlage beigefügt.

Rufbereitschaft vom 10.02.2017 bis 12.02.2017

10.02.17	13 bis 20 Uhr	= 7 Stunden
11.02.17	8 bis 20 Uhr	=12 Stunden
12.02.17	8 bis 20 Uhr	=12 Stunden

Im Monat Februar 2017 wurden 31 Stunden Rufbereitschaft wahrgenommen. Ein Achtel davon sind als Arbeitszeit zu werten und zu vergüten. Vergütet werden somit 3,88 Std. Einsatzzeiten sind in diesem Monat nicht zu verzeichnen.

Rufbereitschaft-Eingabe für die Zahlung April 2018

31 Stunden*1/8 = 3,88 Stunden

Das **Amt für Bevölkerungsschutz** stellt eine **Besonderheit** im Hinblick auf die Dokumentation sowie die weiteren organisatorischen Abläufe dar. Die Dokumentation der Arbeitszeiten erfolgt im Falle der Heranziehungszeiten über Einsatzzettel, welche dann manuell in die Spezialsoftware eingegeben werden. Die Einsatzpläne sind in hinterlegt. Die Spezialsoftware ist notwendig, da

es unterschiedliche Dienste gibt, z.B. Frühdienst, Spätdienst, Tagdienst, Zusatzdienst, Rufbereitschaft etc. Bei der Feuerwehr gibt es aufgrund der unterschiedlichen Dienste eine Vielzahl von Lohnarten.

Amt 38 ist die einzige Organisationseinheit, die neben Rufbereitschaften auch Bereitschaftsdienste wahrnimmt.

Der Dienstplan wird laufend, d.h. 24 Stunden und 7 Tage die Woche weitergeführt. Ein Sachbearbeiter erfasst manuell Korrekturen, Verfügungsdienste und Urlaub usw. sowie die minutengenauen Einsätze. Der Sachgebietsleiter gibt die einzelnen Zeiten und Korrekturen frei. Time Office (eingeführt zum 01.07.2016) rechnet die einzelnen Dienste in Zeiten um und ordnet sie den jeweiligen Auszahlungsmonaten und Lohnarten zu. Anschließend werden die Daten in eingespielt. Die Auszahlungen der Rufbereitschaften erfolgt nach 12 Monaten, das Überspielen der Daten im 13. Monat. Zeitzuschläge und Bereitschaftsdienste werden zwei Monate später ausgezahlt¹⁹.

Stichprobenprüfung

Die Stichproben umfassten Rufbereitschaften in den Organisationseinheiten Umweltamt, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren, Zentrales Gebäudemanagement sowie Amt für Bevölkerungsschutz.

Bei der Auswahl der Stichproben wurde darauf geachtet, dass die unterschiedlichen Personenkreise betrachtet werden.

Prüfungsgegenstand waren die Anträge auf Vergütung der Rufbereitschaften, dazugehörige von der Personalverwaltung erstellte Abrechnungen mit den entsprechenden Zuordnungen zu den Lohnarten sowie die entsprechenden Gehaltsabrechnungen in . Ferner wurde Einblick genommen in die Zeitausgleichsanträge des Amtes 32 im Rahmen der Rufbereitschaft für das Jahr 2017.

Ein Einblick in das Zeiterfassungssystem wurde nicht genommen.

Insgesamt wurden nahezu 76 Stichproben, hier Gehaltsabrechnungen, eingesehen und geprüft. Näher betrachtet wurden hierbei die Rufbereitschaften, die im Jahr 2018 zur Auszahlung gelangt sind bzw. die Mehrarbeitsvergütungen der Beamtinnen und Beamten. Hinsicht-

¹⁹ Gespräch mit der Personalverwaltung vom 05.03.2020, Auskünfte KBM

vom 11.02.2020

lich Amt 38 wurden zudem ausführliche Stundennachweise aus
eines Mitarbeiters für die Monate Januar bis Dezember 2017
eingereicht. Darüber hinaus lag die Einsatzplanung des Feuerwehr-
technischen Zentrums aus für das Jahr 2016 und Januar
sowie Februar 2017 vor. Hierin sind auch die Stunden der diversen
Rufbereitschaftsdienste und Bereitschaftsdienste enthalten, die sich
summarisch letztlich auf den Gehaltsabrechnungen wieder finden.

Nachgeprüft wurden die Anzahl der Stunden und Tage der Rufbereit-
schaften sowie evtl. Zeitzuschläge sowie die entsprechend daraus
resultierenden Entgelte.

Des Weiteren wurden die Dokumentationen der Rufbereitschaften
geprüft.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen fiel auf, dass eine Mitarbeiterin
des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren sehr
häufig Rufbereitschaftsdienste wahrnahm und die Vergütungen ent-
sprechend hoch ausfielen. Die Anträge an Amt 10 erfolgen über den
Dienstweg, d.h. dass die Amtsleitung i.d.R. den Antrag abzeichnet.
Die zuständige Sachgebietsleitung erklärte auf telefonische Anfra-
ge²⁰, dass die Fallakten beim Abzeichnen nicht beigefügt sind. Somit
liegt keine inhaltliche Dokumentation vor.

Hinsichtlich einer anderen Organisationseinheit konnte nach eigenen
Angaben aus arbeitstechnischen Gründen kein Freizeitausgleich ge-
nommen werden. Nähere Erläuterungen zu den arbeitstechnischen
Gründen erfolgten nicht.

Bei den Beamtinnen und Beamten rechnen im Prüfzeitraum nur die
Organisationseinheiten Amt 38 und 39 Rufbereitschaften ab. Die Be-
amtinnen und Beamten, welche keinen Freizeitausgleich nehmen,
erhalten eine Mehrarbeitsvergütung, welche sich nach der Mehrar-
beitsvergütungsverordnung richtet.

Mehrarbeit ist laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ver-
ordnung über die Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MArbEVwV)
jeder angeordnete oder genehmigte Dienst, der von einem einer Ar-
beitszeitregelung unterliegenden Beamten zur Wahrnehmung von
Aufgaben des ihm übertragenen Amtes über die regelmäßige Ar-
beitszeit hinaus geleistet wird.

²⁰ vom 17.02.2020

Zum Thema Mehrarbeitsvergütung teilte die Personalverwaltung²¹ Folgendes mit:

Die Mehrarbeitsvergütungsverordnung bezieht sich auf die Mehrarbeit u.a. im Bereitschaftsdienst, allgemeinen Dienstplänen etc. Die Mehrarbeit wird zwei Monate nach Entstehen ausgezahlt, d.h. Mehrarbeit aus Dezember wird im Februar abgerechnet. Anders ist es bei der Rufbereitschaft. § 6 Abs. 2 AZVO regelt, dass Zeiten einer Rufbereitschaft innerhalb von 12 Monaten zu 1/8 als Freizeitausgleich gewährt bzw. dem Stundenkonto gutgeschrieben werden. Kann ein Freizeitausgleich nicht stattfinden, wird die Vergütung für diese Rufbereitschaft als Mehrarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 MVerGV nach Ablauf von zwölf Monaten ausgezahlt.

Die Mehrarbeitsvergütung hat einen Ausnahmecharakter. Das wird z.B. durch die Subsidiarität der Mehrarbeitsvergütung gegenüber der Dienstbefreiung (für geleistete Mehrarbeit) deutlich²². Beamtinnen und Beamte sind generell verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Ein monetärer Ausgleich für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit kommt von vornerein nur in Betracht, wenn

- sie **mehr als fünf Stunden im Monat** über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht
- und nachträgliche Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres aus *zwingenden* Gründen nicht möglich ist (s. auch § 61 LBG NRW)

Wenn und sobald eindeutig feststeht, dass ein Freizeitausgleich aus dienstlichen Gründen nicht möglich sein wird, kann eine Gewährung von Mehrarbeitsvergütung auch bereits vor Ablauf der Jahresfrist erfolgen²³.

§ 10 Abs. 1 der AZVO besagt ebenfalls, dass die Mehrarbeit sich auf *zwingende* Ausnahmefälle beschränken muss. In § 10 Abs. 3 AZVO heißt es, dass für die geleistete Mehrarbeit entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Freizeitausgleich zu gewähren ist, falls Beamtinnen und Beamte durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit **mehr als fünf Stunden** im Monat beansprucht werden.

²¹ Mail vom 29.01.2020

²² s. auch GPA-Mitteilung BW Az.054.120, S. 1, sowie Urteil des BVerwG, Beschluss vom 28.05.2003- 2 C 35/02

²³ s. auch GPA-Mitteilung BW Az 054.120, S. 2-3

Prüfbemerkung B 1

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Rufbereitschaftsvergütungen für den Zeitraum 2016 bis 2018, wurde bei zwei Beamtinnen festgestellt, dass sie **Mehrarbeitsvergütungen** erhalten haben (betrifft insgesamt 20 Gehaltsabrechnungen), obwohl sie **unter der Mindestgrenze von 5 Std.** bzw. 3,72 Std. anteilig bei der Teilzeitkraft lagen. Nach den o.g. Ausführungen sind somit insgesamt 2.013,30 € entgegen den beamtenrechtlichen Vorschriften ausgezahlt worden. Die Rechnungsprüfung vermag nicht zu beurteilen, wie viele Mehrarbeitsvergütungen unter der 5 Stunden-Grenze im Rahmen der Rufbereitschaft bei den Beamtinnen und Beamten sowohl in der Vergangenheit als auch in den Jahren 2019 ff. zur Auszahlung gelangt sind. Der Verwaltung wird aufgegeben in eigener Zuständigkeit zu prüfen, wie hoch der Betrag der entgegen den beamtenrechtlichen Vorschriften ausgezahlten Mehrarbeitsvergütungen ist und zukünftig darauf zu achten, dass die Mehrarbeitsvergütungen unter 5 Std. (bzw. anteilig) nicht zur Auszahlung gelangen.

Stellungnahme der Verwaltung vom 28.05.2020:

*Die mit der Abrechnung betrauten Mitarbeiter/innen wurden hinsichtlich der Vergütung etwaiger Mehrarbeit sensibilisiert und nochmals auf die entsprechenden Vorschriften in diesem Bereich hingewiesen. Mit der Prüfung der ausgezahlten Mehrarbeitsvergütungen aus der Vergangenheit wird in Kürze begonnen. Die Verwaltung wird hierzu un-
aufgefordert berichten.*

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Prüfbemerkung B 2

Die zwingenden dienstlichen Verhältnisse, die zur Ausschüttung der Mehrarbeitsvergütung geführt haben und einen Freizeitausgleich nicht zugelassen haben, wurden bei zwei Beamtinnen nicht hinreichend **dokumentiert**. Hinzu kommt, dass die Mehrarbeit im Rahmen der Rufbereitschaft die 5 Stunden nicht überschritten hat. In Anbetracht des geringen Stundenumfanges der Mehrarbeit im Rahmen der Rufbereitschaft ist für die Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar, warum ein Freizeitausgleich nicht möglich war. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Zeitarbeitskonten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit elektronisch erfasster Arbeitszeit nicht überprüft wurden bzw. im Rahmen der Vertrauensarbeitszeit unklar ist, ob es auch Mehrarbeitsstunden außerhalb der Rufbereitschaftszeiten gegeben hat.

Stellungnahme der Verwaltung vom 28.05.2020:

Die Verwaltung bedankt sich für die Anregung, die Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen zu aktualisieren. Ihre Anregung wird zeitnah aufgegriffen. Die Vereinheitlichung von Vordrucken sowie die Optimierung der Dokumentationen in Bezug auf Rufbereitschaften und Heranziehungszeiten sowie zur Frage, aus welchen Gründen ein Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres nicht erfolgen konnte, wird im Zuge der Anpassung der hausinternen Regularien vorgenommen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Weiterhin fiel auf, dass zwei Mitarbeiter des Amtes für Bevölkerungsschutz im Prüfzeitraum sehr hohe Mehrarbeitsvergütungen haben. Hierzu wurde von der Verwaltung folgende Begründung eingereicht:

"Bei den beiden Mitarbeitern fielen erhebliche Mehrarbeitsstunden für die Vertretung von Kollegen an, die versetzt wurden bzw. z.T. langfristig erkrankt waren. Ferner entstanden die Mehrarbeitsstunden für die Ausbildung und Einweisung der neuen Brandmeister sowie Einarbeitung der Neueinstellungen. Hierdurch entstand bei beiden Kollegen ein erheblicher Auszahlungsbedarf an Mehrarbeitsstunden, die nicht abgebaut werden konnten."

Die Erläuterung ist nachvollziehbar. Zumal die Thematik der Brandmeister bereits im Prüfbericht "Aufgaben und Tätigkeiten des Kreisbrandmeisters" (Drs.Nr. 338/18) behandelt wurde.

Die Mitarbeiter/-innen der Fachämter verwenden unterschiedliche Vordrucke bei der Beantragung der Entlohnung ihrer Rufbereitschaften.

Das Rechnungsprüfungsamt regt allerdings an, die Vordrucke, über welche die Rufbereitschaften und die Heranziehung erfasst werden, zu vereinheitlichen. Beispielsweise könnte man ein Kalenderblatt je Monat nutzen und dort Spalten für die unterschiedlichen Lohnarten bereits vorsehen. Somit würden handschriftliche Notizen vereinfacht.

Fragen zu Differenzen, Abweichungen oder Rundungen wurden von der Personalverwaltung umgehend beantwortet und erläutert. Die Besonderheiten bei Amt 38 wurden durch die Vorlage von Stundenachweisen aus , den dazugehörigen Gehaltszetteln sowie

mündlichen Erläuterungen nachvollziehbar dargestellt. Hinsichtlich der Stichproben bei Amt 38 und der übrigen 50 Stichproben ergaben sich keine Beanstandungen.

Haushalt

Das Hauptamt fügte seiner Stellungnahme vom 11.11.2019 Excel-Übersichten bei, woraus nach Abrechnungskreisen sortiert ersichtlich ist, welche Aufwendungen auf die jeweiligen Mitarbeiter und Monate des Prüfzeitraumes entfallen.

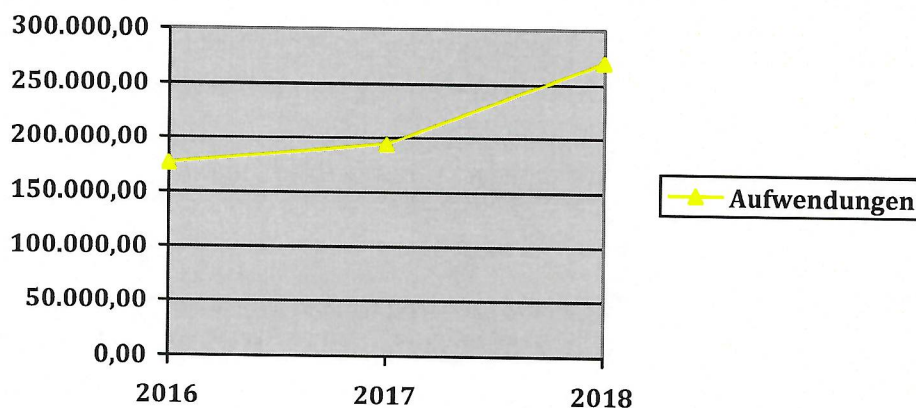
Im Übrigen sind fast alle Produkte der o.g. Organisationseinheiten betroffen.

Bei den Beamten werden zusätzliche Personalkosten auf das Sachkonto 5011000 gebucht.

Bei den Beschäftigten werden die zusätzlichen Personalkosten auf die Sachkonten 5012000, 5022000 und 5032000 gebucht²⁴.

Die Rechnungsprüfung hat anhand der Unterlagen des Hauptamtes die Gesamtaufwendungen für den Prüfungszeitraum ermittelt, wobei das Hauptamt darauf hingewiesen hat, dass die Beträge Bruttoentgelte darstellen. Hinzu kommen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung:

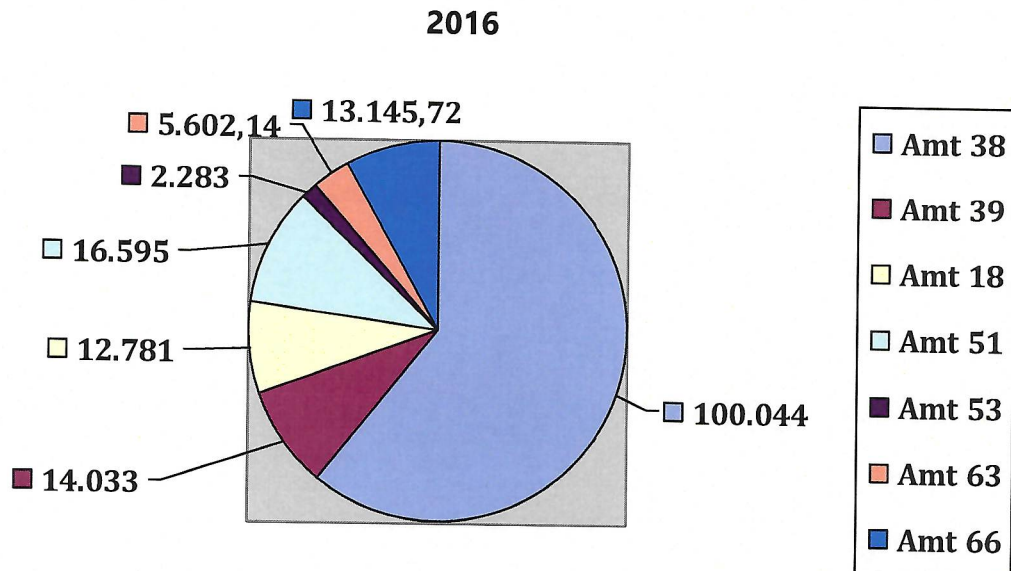
Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
175.795,13 €	193.545,40 €	269.844,87 €



²⁴ Stellungnahme des Hauptamtes vom 11.11.2019

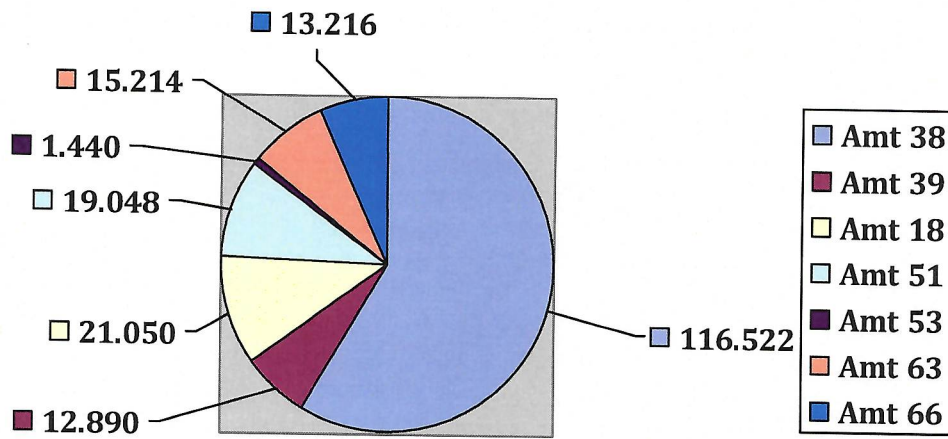
Die Aufwendungen für Rufbereitschaften/Bereitschaftsdienst sind im Prüfzeitraum angestiegen. Ein starker Anstieg ist von 2017 auf 2018 zu verzeichnen.

Anteil Höhe der Aufwendungen im Kreisdiagramm nach Organisationseinheiten

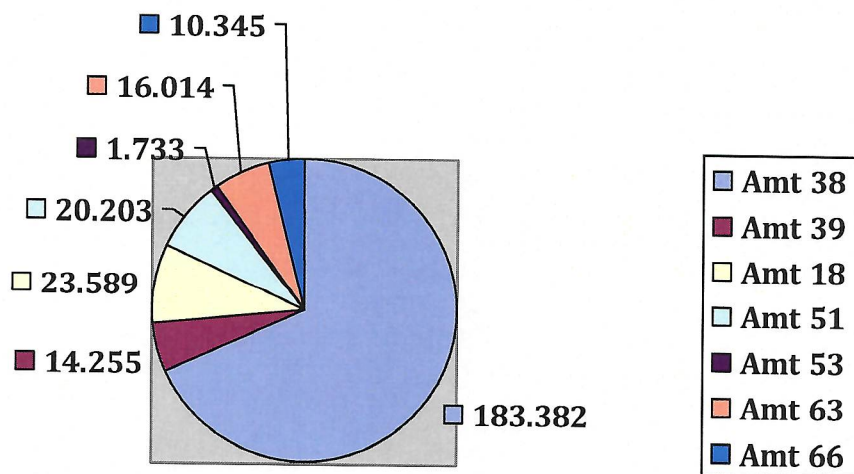


Amt 62 hatte ebenfalls Aufwendungen für Rufbereitschaften, die jedoch wegen Unwesentlichkeit in der Grafik nicht berücksichtigt wurden.

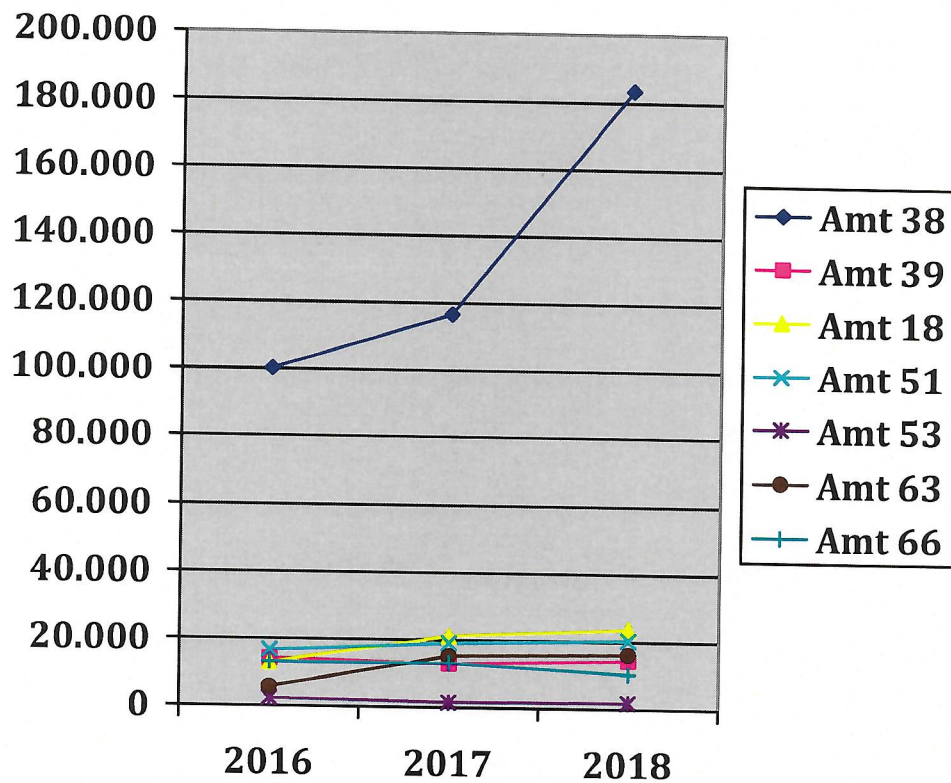
2017



2018



Danach sind folgende Entwicklungen der Aufwendungen bezogen auf die Organisationseinheit zu verzeichnen:



OE	2016	2017	2018
Amt 38	100.044	116.522	183.382
Amt 39	14.033	12.890	14.255
Amt 18	12.781	21.050	23.589
Amt 51	16.595	19.048	20.203
Amt 53	2.283	1.440	1.733
Amt 63	5.602	15.214	16.014
Amt 66	13.146	13.216	10.345

Auffällig ist die Entwicklung der Aufwendungen für Rufbereitschaften und Bereitschaftsdienste bei Amt 38. Hier sind gerade im Hinblick auf 2018 signifikante Steigerungen zu erkennen.

Bei Amt 18 und Amt 51 sind zwar auch Steigerungen erkennbar. Diese sind aber nicht in dem Maße auffällig und lassen sich auf die Tarifierhöhung zurückführen.

Das Hauptamt begründete die Personalkostensteigerung in 2018 bei Amt 38 wie folgt:

"Der Anstieg ist zum Teil durch den Anfall und die Auszahlung der erheblichen Mehrarbeitsstunden von den Dienstgruppenleitern im FTZ begründet. Im Zuge des Wechsels von Mitarbeitern der Leitstelle in die Vertrauensarbeitszeit in 2018 wurden die Guthabenstunden noch aus der Tätigkeit im 24-Stundendienst ermittelt und ausgezahlt, da ein Ausgleich durch Freizeitgewährung aus dienstlichen Gründen nicht möglich war."

Die Begründung des Hauptamtes ist nachvollziehbar.

Die Aufwendungen sind in den Sachkonten für die Personalaufwendungen enthalten. Da die Personalkosten mit in die Gebührenkalkulation einfließen, fließen somit auch die Aufwendungen für die Rufbereitschaften und Bereitschaftsdienste mit ein.

Prüfergebnisse/Zusammenfassung

Die **internen Dienstregelungen** müssen aktualisiert werden bzw. hinsichtlich der Ausländerbehörde außer Kraft treten.

Bezüglich der **Dokumentation** von Rufbereitschaften und Heranziehungszeiten besteht Optimierungsbedarf. In den Dienstanweisungen ist nicht geregelt, wie die Dokumentation der Rufbereitschaftszeiten und Heranziehungszeiten und die entsprechende Beantragung von Vergütungs- oder Zeitausgleich vorgenommen werden soll. Die Organisationseinheiten sollten sicherstellen, dass bekannt ist, in welchen Fällen es zu Heranziehungszeiten gekommen ist. Der Rechnungsprüfung lag der Einsatzplan des Ordnungs- und Rechtsamtes des Jahres 2017 vor. Es fehlen Einträge für den 01. und 02.07.17 sowie 02. und 03.12.17, d.h., dass nicht ersichtlich ist, wer die Rufbereitschaft übernommen hat.

Die Thematik der **Mehrarbeitsvergütung** im Rahmen der Rufbereitschaft bei Beamten sollte überprüft werden.